

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 13

- **Kein Abzug beim Minderwert beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten und voller Ersatz bei den Verbringungskosten**  
AG Achim, Urteil vom 19.01.2023, AZ: 10 C 240/22

Hier wollte eine Versicherung schlau sein und versuchte - trotz im Gutachten kalkulierter und in der Werkstattrechnung abgerechneter Verbringungskosten - diese anzuzweifeln. Der Geschädigte sollte die Rechnung der Lackierfirma vorlegen. Wahlweise sollten Zeugen gehört werden, dass gar keine Verbringungskosten berechnet würden. Mit solchen ins Blaue hinein gestellten Beweisangeboten machte das AG Achim hier kurzen Prozess. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung von unfallbedingtem Mietwagenkosten bei Vorliegen von besonderen Gründen auch bei geringem Fahrbedarf gerechtfertigt**  
AG Bühl, Urteil vom 28.11.2022, AZ: 3 C 109/22

Auch wenn die Fahrten zur täglichen Arbeit kurz sind, kann ein Anspruch auf einen Mietwagen entstehen. So hat die Klägerin hier mit geringen ÖPNV-Anbindungen und Arbeit im Schichtsystem argumentiert. Das Gericht gibt ihr Recht. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Pauschale für Telefon und Porto mit dem Grundhonorar abgegolten**  
AG Döbeln Zweigstelle Hainichen, Urteil vom 20.07.2021, Az: 3 C 124/21

In seinem Urteil spricht das AG Döbeln dem Kläger restliche Sachverständigenkosten zu. Eine Ausnahme bildet dabei die Position pauschal veranschlagter Kosten für Porto und Telefon in Höhe von 18,00 €. Das AG Döbeln sieht diese als in das Grundhonorar des Sachverständigen inkludiert an. Insofern seien diese Kosten nicht im Rahmen der Nebenkosten erstattungsfähig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG München, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 332 C 2408/22

Das Werkstattrisiko verbleibt beim Schädiger. Auch dann, wenn die Kosten objektiv nicht erforderlich gewesen wären. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Reparatur in einer dem Geschädigten nicht zugänglichen Sphäre stattfinden. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein Abzug beim Minderwert beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten und voller Ersatz bei den Verbringungskosten**

AG Achim, Urteil vom 19.01.2023, AZ: 10 C 240/22

### Hintergrund

Der Mitsubishi des vorsteuerabzugsberechtigten Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Der vorgerichtlich vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige ermittelte unter anderem eine Wertminderung in Höhe von 650,00 €. In der Kalkulation der Reparaturkosten führte der Sachverständige Verbringungskosten von 167,63 € netto auf. Die mit der Instandsetzung beauftragte Werkstatt verbrachte das Fahrzeug zum Lackieren zu einer Partnerfirma. Trotzdem zahlte die eintrittspflichtige Versicherung auf die Verbringungskosten lediglich 100,00 € netto und kürzte den Minderwert um einen Betrag in Höhe von 103,78 € wegen nicht angefallener „Mehrwertsteuer“. Das AG Achim sprach dem Kläger sowohl die restlichen Verbringungskosten als auch den gekürzten Minderwert in voller Höhe zu.

### Aussage

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung nicht um die nicht angefallene Mehrwertsteuer zu kürzen. Aus dem vorgelegten Gutachten ergibt sich nicht, dass der Sachverständige davon ausgegangen ist, dass der Betrag der Steuerpflicht unterliegt. Der Kläger weist insoweit zurecht darauf hin, dass eine Steuerpflicht nur bei einem Austausch von Leistungen besteht. Sollte der Kläger das Fahrzeug verkaufen und sollte der Kaufpreis zu versteuern sein, dann ist zunächst der Kaufpreis nach Abzug der Wertminderung zu ermitteln und erst der so ermittelte Betrag - der zu erzielende Kaufpreis - ist zu versteuern. Denn unter Wertminderung versteht man den Betrag, um den ein Fahrzeug nach einem Unfall trotz fachgerechter Reparatur weniger wert ist. Dieser Betrag ist unabhängig von einer möglichen Besteuerung demnach steuerneutral zu ermitteln.

Auch die Kürzung der Verbringungskosten ist nicht begründet. Mit Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21 hat der BGH entschieden, dass die angefallenen Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich ersatzfähig sind, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind, sofern den Geschädigten bei der Auswahl der Fachwerkstatt kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft.

Der Kläger durfte die veranschlagten Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs für erforderlich halten, da sich diese auch aus dem Gutachten des Sachverständigen ergeben und der Kläger auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen durfte. Der Kläger hat entsprechend seiner Verpflichtung aus § 119 Absatz 3 Satz 2 VVG als Belege nur das Sachverständigengutachten und die Reparaturrechnung vorzulegen. Zur Vorlage weiterer Belege, insbesondere der Lackierrechnung, ist der Kläger nicht verpflichtet. Es erscheint insoweit auch höchst fraglich, ob die Werkstatt verpflichtet wäre, ihre Kostenkalkulation durch Offenlegung ihrer Absprachen mit Partnerwerkstätten preiszugeben. Daher war auch dem Beweisangebot der Beklagten, auf Vernehmung von Zeugen zu der Behauptung, es seien keine oder wesentlich geringere Verbringungskosten entstanden, nicht nachzugehen. Im Übrigen beruht diese Behauptung der Beklagten lediglich auf einer Vermutung.

### Praxis

Eine weitere wichtige Entscheidung zur leidigen „Umsatzsteuerproblematik“ bei der Wertminderung bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten. Es ist kein Abzug vorzunehmen.

Zum einen hat der Sachverständige den Minderwert in seinem Gutachten als nicht steuerbaren Betrag ausgewiesen. Zum anderen ist der zu versteuernde Verkaufspreis nach Abzug der Wertminderung zu ermitteln.

Dem Versuch der Versicherung, über eine Beweisbehauptung ins Blaue hinein das Werkstattisiko auszuhebeln, hat das AG Achim einen Riegel vorgeschoben. Die Verbringungskosten waren im Gutachten und auch in der Werkstattrechnung aufgeführt. Mehr Belege muss der Geschädigte nicht vorlegen. Und auch die Werkstatt muss keine Rechnung der Lackierfirma vorlegen.

- **Erstattung von unfallbedingten Mietwagenkosten bei Vorliegen von besonderen Gründen auch bei geringem Fahrbedarf gerechtfertigt**  
AG Bühl, Urteil vom 28.11.2022, AZ: 3 C 109/22

## Hintergrund

Die Klägerin machte Schadenersatz aus einem Unfall vom 06.12.2019 geltend. Unfallbedingt nahm sie einen Mietwagen in Anspruch. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung verweigerte allerdings die Erstattung der Mietwagenkosten. Zwar hatte sie gegen die Haftung dem Grunde nach keine Einwendungen. Bezüglich der Mietwagenkosten monierte sie allerdings den zu geringen Fahrbedarf, welcher bei weniger als 20 km pro Tag lag. Die Klägerin zog vor Gericht und obsiegte.

## Aussage

Zwar bestätigte das AG Bühl zunächst, dass bei geringerem Fahrbedarf in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten bestehe. Die Rechtsprechung nehme hier eine Grenze im Bereich von ca. 20 km an. Stets komme es allerdings auf die Umstände des Einzelfalls an. So seien diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die den Lebensbereich des Geschädigten betreffen.

Als Verletzter der schädigenden Handlung sei ihm im Rahmen des § 249 I 2 BGB dasjenige als erforderlich zuzubilligen, was zum Ausgleich des Schadens und der Schadenfolge für seinen Lebensbereich geeignet und nötig sei. Der Geschädigte sei daher grundsätzlich nicht gehalten, seine Lebensumstände im Interesse des Schädigers so einzuschränken, dass er ein weiteres schadengleiches Opfer erbringen müsste.

Zu den Lebensumständen zählte das Amtsgericht die Wohnverhältnisse, die in einer Großstadt anders als im ländlichen oder dörflichen Bereich zu beurteilen sein könnten. Im konkreten Fall war es so, dass trotz des geringen Fahrbedarfs, die Geschädigte ohne das Mietfahrzeug Erschwernisse auf sich hätte nehmen müssen, zu deren Vermeidung sie ihr Fahrzeug gerade vorgehalten hatte. Denn die Klägerin hatte ausreichend dargelegt, dass sie in einem Zweischichtsystem arbeitete. Für den Weg zur Arbeitsstelle existierte keine ausreichende ÖPNV-Verbindung. Die Klägerin lebte nämlich auf dem Land. Klägerseits wurden in einem Schriftsatz die ÖPNV-Verbindungen erläutert. Zu Beginn der Frühschicht um 06:00 Uhr gab es keine Busverbindung. Theoretisch vorhandene Verbindungen hätten Fahrten von teils bis zu drei Stunden für die Klägerin bedeutet. Im Auto ist die Strecke in 10 Minuten zu bewältigen.

Des Weiteren war die Klägerin während des Anmietzeitraums in ärztlicher Behandlung. Die Praxis war per ÖPNV nicht erreichbar. Zu Fuß wäre die Klägerin knapp eine Stunde unterwegs gewesen.

Sodann schätzte das AG Bühl die erforderlichen Mietwagenkosten der Höhe nach, nach dem Schwacke Automietpreisspiegel. Gegen diese Schätzgrundlage bestünden keine erheblichen Bedenken. Die Eigensparnisse setzte das Amtsgericht mit 5 % an und zog diese von den nach Schwacke ermittelten Mietwagenkosten ab. Zugesprochen wurden auch zusätzliche Kosten für die Vollkaskoversicherung. Es komme hierbei nicht darauf an, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht. Auch die Zusatzkosten für die Winterreifen sprach das Gericht zu.

## Praxis

Trotz entsprechend geringem Fahrbedarf ging das AG Bühl davon aus, dass sich die Klägerin im Hinblick auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges wirtschaftlich vernünftig verhalten hatte. Hierzu wurde klägerseits ausreichend und nachvollziehbar vorgetragen. Da die Klägerin auf

dem Land wohnt gibt es kaum zumutbare ÖPNV-Verbindungen. Dies wirkte sich umso mehr aus, weil die Klägerin im Zweischichtsystem arbeitete. Außerdem war sie in ärztlicher Behandlung.

Zu guter Letzt bestätigte das AG Bühl als geeignete Schätzgrundlage den Schwache Automietpreisspiegel. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten waren damit als erforderlicher Schaden anzusehen und wurden zugesprochen. Die Beklagte hatte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- **Pauschale für Telefon und Porto mit dem Grundhonorar abgegolten**  
AG Döbeln Zweigstelle Hainichen, Urteil vom 20.07.2021, AZ: 3 C 124/21

## Hintergrund

Vor dem AG Döbeln klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dabei außer Frage. Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des an seinem Fahrzeug befindlichen Schadens. Bereits vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil der Sachverständigenkosten, kürzte das Honorar des Sachverständigen allerdings um 80,32 €. Diese Kosten sind aus der Sicht der Beklagten nicht erstattungsfähig, weil sie überhöht und somit nicht erforderlich sind.

## Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Grundsätzlich hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Anspruch darauf, wieder so gestellt zu werden, wie er vor dem Unfall gestanden hat. Zu seinem ersatzfähigen Schadensanspruch gehört gemäß § 249 BGB auch, die Kosten für den Sachverständigen zu den Vermögensnachteilen die von dem Schädiger zu ersetzen sind. Allerdings sind nur diejenigen Positionen vom Schadensersatzanspruch umfasst, die aus der Sicht des Geschädigten auch erforderlich und zweckmäßig sind. Wie der Kläger vorträgt, hat er das Sachverständigenbüro eben mit der Begutachtung des Unfallschadens beauftragt. Im Rahmen des Auftrags fehlt es allerdings an einer Preisvereinbarung zwischen dem geschädigten Auftraggeber und dem Sachverständigen.

*„Damit gilt gemäß § 631 Abs. 1 Satz 2 BGB die ortsübliche und angemessene Vergütung als vereinbart.“*

Zur Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars bedient sich das AG Döbeln der BVSK-Honorarbefragung. Das Honorar des Sachverständigen bewegt sich innerhalb des Honorarkorridors V der Honorarbefragung des BVSK. Insofern bleibt festzuhalten, dass keine Überhöhung des Grundhonorars stattgefunden hat. In Bezug auf die Nebenkosten und deren Erforderlichkeit orientiert sich der zuständige Senat des AG Döbeln an den gesetzlichen Regelungen des JVEG. Auch berechnete Schreibkosten und Fotokosten stehen im Einklang mit dem JVEG. Nach der Auffassung des Gerichts sind allerdings pauschale Kosten für Porto und Telefon, die hier mit 18,00 € veranschlagt wurden, nicht erstattungsfähig. Diese gehörten zur ordinären Sachverständigenleistung und wären aus der Sicht des Gerichts bereits mit dem Grundhonorar abgegolten.

## Praxis

So vorbildlich sich das AG Döbeln in Bezug auf die Ermittlung erforderlicher Nebenkosten an das JVEG hält, so wenig nachvollziehbar ist es, dass Porto und Telekommunikationspauschalen dabei ausgeklammert werden, obwohl diese doch explizit im JVEG erfasst sind. Zwar sieht § 12 Abs. 1 Nr. 5 eine erstattungsfähige Pauschale für Post und Telekommunikation vor - allerdings nur in Höhe von 15,00 €. Eben auf diese Grundlage bezieht sich auch der BGH in seinem Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15,) und hält Auslagen für Porto und Telekommunikation des Sachverständigen in Höhe von 15,00 € für angemessen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG München, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 332 C 2408/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Streitig sind restliche Kosten in Höhe von 83,89 €. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kosten für eine ordnungsgemäße Instandsetzung nicht erforderlich gewesen seien.

## Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung weiterer 83,89 €, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt wegen eventueller Vornahme unnötiger Reparaturarbeiten.

Das Werkstattrisiko trägt grundsätzlich der Schädiger, sodass die Klägerin die restlichen Reparaturkosten, auch wenn diese tatsächlich überhöht wären, ersetzt verlangen kann. Eine Beweiserhebung zur Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturmaßnahmen war daher nicht angezeigt. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB.

*„Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger den Herstellungsaufwand nach §249 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. (...).“*

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind, da die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind. Es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwiefern sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen.

Die Klägerin durfte den in Rechnung gestellten Betrag für erforderlich halten, insbesondere war für sie nicht erkennbar, ob Desinfektions- und Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie in Rechnung gestellt werden können oder als Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter nicht erstattungsfähig sind. Das Gericht geht zudem davon aus, dass die Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erforderlichkeit verweist das Gericht auf den Hinweisbeschluss des LG München (Hinweisbeschluss vom 07.06.2021 AZ: 19 S 2978/21) und stellt klar, dass das Fahrzeug im Rahmen der Reparatur durch Dritte berührt wird und die Desinfektion daher eine erforderliche Maßnahme darstellt, um Coronaviren auf den Oberflächen unschädlich zu machen. Die Kosten sind auch adäquat kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Zuletzt stellt das AG München fest, dass es nicht darauf ankommt, ob die Klägerin die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Auch eine nicht beglichene Reparaturrechnung kann Indizwirkung entfalten. Das Werkstatttrisiko dient dem Schutz vor einer Belastung mit Mehraufwendungen und kann nicht von der vollständigen Bezahlung der Rechnung abhängig gemacht werden. Der solvente Geschädigte wäre ansonsten bevorzugt.

## **Praxis**

Das Urteil des AG München ist wenig überraschend. So haben zahlreiche Gerichte entschieden, dass das Werkstatttrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Etwas ungewöhnlich ist jedoch, dass das Gericht zunächst feststellt, dass es auf die Frage der Erforderlichkeit der Desinfektionskosten nicht ankommt, sodann jedoch ausführliche Erläuterungen dazu verfasst, dass diese Kosten als erforderlich und kausal anzusehen sind.